



**Vereinbarung über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter** Laufnr. ....

**Futterlieferant**

**Tierhaltungsbetrieb** (Betriebsnummer:.....)

.....  
 .....  
 .....

.....  
 .....  
 .....

**1. Einsatz von nährstoffreduziertem Futter**

Zwischen den oben genannten Vertragspartnern wird folgende Variante über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter vereinbart: (zutreffendes ankreuzen)

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> <b>Lineare Korrektur</b> nach Futtergehalt für <b>Schweine</b> | <input type="checkbox"/> <b>Lineare Korrektur</b> nach Futtergehalt für <b>Legehennen</b> |
| <input type="checkbox"/> <b>Import/Export Bilanz</b> für <b>Schweine</b>                | <input type="checkbox"/> <b>Import/Export Bilanz</b> für <b>Junghennen</b>                |
| <input type="checkbox"/> <b>Import/Export Bilanz</b> für <b>Mastpoulets</b>             | <input type="checkbox"/> <b>Import/Export Bilanz</b> für <b>Kaninchen</b>                 |

**2. Pflichten des Tierhaltungsbetriebes**

Der Tierhalter ist bezüglich der eingesetzten Futtermittel und der umgesetzten Tiere beweispflichtig. Er bestätigt, die Mindestanforderungen über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter (Weisungen des BLW zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz) zu kennen und einzuhalten. Bezieht er Futter von einem anderen Lieferanten, schliesst er eine zusätzliche Vereinbarung mit diesem ab. Wünscht der Tierhalter die Berechnung einer Import/Export-Bilanz durch den Futterlieferanten, erklärt er sich bereit, diesem sämtliche dafür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

**3. Pflichten des Futterlieferanten**

Der Futterlieferant ist bezüglich Menge und Gehalt der gelieferten Futtermittel beweispflichtig. Er bestätigt dem Tierhalter mit einem jährlichen Auszug den Bezug sämtlicher Futtermittel. Er bestätigt, die Mindestanforderungen über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter (Weisungen des BLW zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz) zu kennen und einzuhalten. Er erklärt sich bereit, für den Tierhalter, falls dies gewünscht wird, eine Import/Export-Bilanz zu erstellen und die vollständigen Unterlagen direkt dem Landwirtschaftsamt zuzustellen.

**4. Dauer dieser Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt ab Unterzeichnungsdatum in Kraft. Sie gilt bis zur Kündigung durch den Tierhalter oder den Futterlieferanten. Bei einem allfälligen Bewirtschaftungswechsel gilt die Vereinbarung als aufgelöst. Der Kontrolldienst Landwirtschaftsamt Schaffhausen KLS ist über die Auflösung zu informieren.

**5. Weitere Bestimmungen**

Die Mindestanforderungen über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter (Weisungen des BLW zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz) sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Vereinbarung ist durch den Kontrolldienst Landwirtschaftsamt Schaffhausen KLS zu genehmigen.

**6. Gerichtsstand** ist der Wohnsitz des Tierhaltes.

**7. Weitere Abmachungen:**

.....  
 .....

**Bestätigung Futterlieferant**

**Bestätigung Tierhaltungsbetrieb**

Ort/Datum: .....

Ort/Datum: .....

Unterschrift: .....

Unterschrift: .....

**Genehmigung Kontrolldienst Landwirtschaftsamt Schaffhausen KLS**

Neuhausen, .....

Unterschrift: .....